Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5510**

17. Wahlperiode 13. 04. 2011

Beschlussempfehlung und Bericht
des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 17/5127, 17/5201 –

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen

A. Problem

Zur Vereinfachung für Wirtschaft und Verwaltung sollen die im Biersteuergesetz bisher enthaltenen Tatbestände der Steuerentlastung auf ein System von Steuerbefreiungen umgestellt werden. Auf den derzeitigen Verweis im Biersteuergesetz auf die entsprechenden Regelungen des Branntweinmonopolgesetzes soll dabei verzichtet und die Tatbestände der Steuerbefreiung im Biersteuergesetz selbst geregelt werden.

Im Branntweinmonopolgesetz soll die Verwendungsbeschränkung für Alkohol aus nichtlandwirtschaftlichen Rohstoffen im Kosmetiksektor aufgehoben werden. Mit dieser Regelung wird das Ergebnis der Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und der Europäischen Kommission über die Verlängerung des deutschen Branntweinmonopols umgesetzt.

In das Tabaksteuergesetz sollen eine Ergänzung beim Mindeststeuersatz für Zigaretten, eine Klarstellung beim Mindeststeuersatz für Feinschnitt, eine Klarstellung beim Steuertarif für Feinschnitt, Zigarren und Zigarillos sowie eine Klarstellung bei der Berechnung der Mindeststeuer für Zigaretten, Zigarren, Zigarillos und Feinschnitt erfolgen. Es soll zudem die Möglichkeit aufgenommen werden, dass für Tabakwaren, die im Steuerlager zur Herstellung von Erzeugnissen verwendet werden, die nicht der Tabaksteuer unterliegen, keine Tabaksteuer entsteht.

Im Biersteuergesetz sowie im Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz hat sich sprachlicher und redaktioneller Anpassungs- und Änderungsbedarf ergeben.

Das Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz enthält aufgrund des Fünften Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen schwebende Änderungen. Das Fünfte Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen muss daher geändert werden.

B. Lösung

Das Biersteuergesetz, das Branntweinmonopolgesetz, das Tabaksteuergesetz, das Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz sowie das Fünfte Gesetz

zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen sollen entsprechend geändert werden.

Der Finanzausschuss empfiehlt darüber hinaus die Erweiterung der Umsatzsteuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf steuerpflichtige Lieferungen von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen ab einer Bemessungsgrundlage von mindestens 5 000 Euro.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentliche Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung bewirkt keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand.

Die vom Finanzausschuss empfohlene Änderung ist geeignet, erhebliche Umsatzsteuerausfälle (Größenordnung: dreistelliger Millionenbetrag) bei Lieferungen von Mobilfunkgeräten sowie von integrierten Schaltkreisen zu verhindern, soweit bisher dem geltend gemachten Vorsteuerabzug keine Umsatzsteuerzahlung gegenübersteht.

2. Vollzugsaufwand

Keiner.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz keine merklichen Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

a) Für Unternehmen

Durch die im Gesetzentwurf für das Biersteuergesetz vorgesehene Umstellung der Erlaubnisse für Steuerentlastungen auf Steuerbefreiungen (Artikel 1 § 23a) werden für die derzeit ca. 60 betroffenen Unternehmen einmalige Bürokratiekosten in Höhe von insgesamt ca. 1 000 Euro entstehen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die betroffenen Unternehmen ihre Kosten senken können. Der genaue Umfang kann allerdings erst in der noch zu erlassenden Rechtsverordnung abschließend festgelegt werden.

b) Für Bürgerinnen und Bürger

Keine.

c) Für die Verwaltung

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/5127, 17/5201 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird um folgende Fußnote ergänzt:

   „*) Artikel 6 dieses Gesetzes dient der Umsetzung des Durchführungsbeschlusses 2010/710/EU des Rates vom 22. November 2010 zur Ermächtigung Deutschlands, Italiens und Österreichs, eine von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG abweichende Regelung einzuführen, und zur Änderung der Entscheidung 2007/250/EG, um die Geltungsdauer der Ermächtigung des Vereinigten Königreichs zu verlängern (ABl. L 309 vom 25.11.2010, Seite 5).“

2. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 6 eingefügt:

   ‚Artikel 6

   Änderung des Umsatzsteuergesetzes

   § 13b des Umsatzsteuergesetzes, das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 wird am Ende der Nummer 9 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:

      „10. Lieferungen von Mobilfunkgeräten sowie von integrierten Schaltkreisen vor Einbau in einen zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe geeigneten Gegenstand, wenn die Summe der für sie in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5 000 Euro beträgt; nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben dabei unberücksichtigt.“

   b) In Absatz 5 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

      „In den in den Absätzen 1 und 2 Nummer 1 bis 3 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer oder eine juristische Person ist; in den in Absatz 2 Nummer 5 bis 7 sowie 9 und 10 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist.“ ‘

3. Der bisherige Artikel 6 wird Artikel 7.

Berlin, den 13. April 2011

Der Finanzausschuss

Dr. Volker Wissing	**Patricia Lips**	**Dr. Birgit Reinemund**
Vorsitzender	Berichterstatterin	Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Patricia Lips und Dr. Birgit Reinemund

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 17/5127** und die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates auf **Drucksache 17/5201** in seiner 99. Sitzung am 24. März 2011 dem Finanzausschuss zur Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Zur Vereinfachung für Wirtschaft und Verwaltung sollen die im Biersteuergesetz bisher enthaltenen Tatbestände der Steuerentlastung auf ein System von Steuerbefreiungen umgestellt werden. Auf den derzeitigen Verweis im Biersteuergesetz auf die entsprechenden Regelungen des Branntweinmonopolgesetzes soll dabei verzichtet werden. Aus Gründen der Rechtsklarheit sollen die Steuervergünstigungen und die Verfahren der steuerfreien Verwendung im Biersteuergesetz selbst geregelt werden. Darüber hinaus sollen redaktionelle Anpassungen und Änderungen erfolgen.

Im Branntweinmonopolgesetz wird die Verwendungsbeschränkung für Alkohol aus nichtlandwirtschaftlichen Rohstoffen im Kosmetiksektor zum 1. Januar 2011 aufgehoben. Damit sollen die Vereinbarungen zwischen der Bundesregierung und der EU-Kommission im Zusammenhang mit der Verlängerung der EU-beihilferechtlichen Ausnahmeregelung zur Gewährung produktionsbezogener Beihilfen nach dem deutschen Branntweinmonopol über den 31. Dezember 2010 hinaus umgesetzt werden.

In das Tabaksteuergesetz sollen folgende Regelungen aufgenommen werden:

– Ergänzung beim Mindeststeuersatz für Zigaretten ab 1. Januar 2016,

– Klarstellung beim Mindeststeuersatz für Feinschnitt ab 1. Januar 2016,

– Klarstellungen beim Steuertarif für Zigarren und Zigarillos sowie Feinschnitt für den Zeitraum bis 30. April 2011,

– Klarstellungen bei der Berechnung der Mindeststeuer für Zigaretten, Zigarren und Zigarillos sowie für Feinschnitt, Änderung der Nachkommastellen,

– Schaffung einer Steuerbefreiung, wenn Tabakwaren im Steuerlager zur Herstellung von Erzeugnissen eingesetzt werden, die nicht der Tabaksteuer unterliegen. Damit sollen wirtschaftlich unangemessene Belastungen durch die Tabaksteuer vermieden werden.

Im Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz sollen die Steuervergünstigungen und das Verfahren zur steuerfreien Verwendung geregelt werden, der Verweis auf das Branntweinmonopolgesetz entfällt. Außerdem sollen die Vorschriften der Vereinfachung sowie der Klarstellung und Anpassung der Systematik der Regelungen im Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz an die übrigen Verbrauchsteuern nach Maßgabe der europäischen Vorgaben (Systemrichtlinie) dienen. Zu den geplanten Regelungen gehören u. a. die Beförderung von Wein im gewerblichen Verkehr mit anderen Mitgliedstaaten und die Vereinfachung für so genannte kleine Weinerzeuger.

Das Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz enthält aufgrund des Fünften Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen schwebende Änderungen. Das Fünfte Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen ist daher aus Gründen der Rechtsklarheit entsprechend zu ändern.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 47. Sitzung am 6. April 2011 aufgenommen und in seiner 49. Sitzung am 13. April 2011 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** hat einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung empfohlen.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und FDP** haben deutlich gemacht, dass der vorliegende Gesetzentwurf Regelungsreste aus dem vergangenen Jahr bzw. Klarstellungen und Angleichungen beinhalte. Deshalb gingen sie davon aus, dass die Vorschläge im Gesetzentwurf zwischen allen Fraktionen unstrittig seien.

Die **Fraktionen SPD**, **DIE LINKE.** und **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** haben sich mit dem Gesetzentwurf einverstanden erklärt. Die **Fraktion der SPD** hat angeregt, zu einem späteren Zeitpunkt grundsätzlich darüber zu beraten, warum Schnupftabak kein Tabakerzeugnis im Sinne des Tabaksteuergesetzes sei.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und FDP** haben zu den Beratungen einen Änderungsantrag vorgelegt. Er sieht eine Änderung von § 13b Absatz 2 und 5 des Umsatzsteuergesetzes vor. Die Regelung dient der Bekämpfung von Umsatzsteuerausfällen in besonders betrugsanfälligen Bereichen. So hätten Feststellungen in der Praxis gezeigt, dass bei Lieferungen von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen ab einer Größenordnung von 5 000 Euro vielfach die Steuer dem Abnehmer in Rechnung gestellt wird, dieser die in Rechnung gestellte Steuer als Vorsteuer abzieht, der liefernde Unternehmer aber die in Rechnung gestellte Steuer nicht an das Finanzamt abführt. Die Finanzämter konnten – in den meisten Fällen wegen Zahlungsunfähigkeit des leistenden Unternehmers – den Umsatzsteueranspruch nicht mehr durchsetzen.

Deshalb wird bei Lieferungen von

– Mobilfunkgeräten – Mobilfunkgeräte sind Geräte, die zum Gebrauch mittels eines zugelassenen Netzes und auf bestimmten Frequenzen hergestellt oder hergerichtet wurden, unabhängig von etwaigen weiteren Nutzungsmöglichkeiten – und

– integrierten Schaltkreisen wie Mikroprozessoren und Zentraleinheiten für die Datenverarbeitung vor dem Einbau in ein Endprodukt,

deren Steuerbemessungsgrundlage mindestens 5 000 Euro beträgt, abweichend von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG der steuerlichen Empfänger als Mehrwertsteuerschuldner bestimmt, wenn er ein Unternehmer ist.

Deutschland ist dazu in der Zeit bis zum 31. Dezember 2013 nach Artikel 1 des Durchführungsbeschlusses 2010/710/EU des Rates vom 22. November 2010 (ABl. L 309 vom 25.11.2010, S. 5) ermächtigt.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und FDP** sind auf die Kritik von Seiten der Wirtschaftsverbände und der Bundessteuerberaterkammer eingegangen. Diese hatten die Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens für diese Produkte bereits zum 1. Juli 2011 sowie Unklarheiten bei Definitionen kritisiert. Die Fraktion der FDP hat zudem bedauert, dass die geplante Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens für Mobilfunkgeräte kein Beitrag zur Steuervereinfachung sei. Die von ihr geforderte Umstellung von der Soll- zur Istbesteuerung sei aber derzeit nicht mehrheitsfähig, insofern handele es sich bei dem vorliegenden Änderungsantrag um eine gute Regelung.

Die **Fraktion der SPD** hat ebenfalls die Bedenken der Wirtschaftsverbände und der Bundessteuerberaterkammer aufgegriffen. Sie hat außerdem angemerkt, dass eine derart schnelle Teilnutzung aus dem Reverse-Charge-Paket, wie von der Bundesregierung vorgesehen, in der Vergangenheit nur aufgrund konkreter Gefahren erfolgt sei.

Die **Bundesregierung** hat dazu erläutert, dass die Einwände der Verbände vielleicht zu kritisch seien. § 13b des Umsatzsteuergesetzes sei in der Telekommunikationsbranche nicht unbekannt. Viele Unternehmen hätten bereits jetzt ausländische Lieferanten und bezögen ausländische Dienstleistungen, sodass sich für diese Gruppe nicht allzu große Neuerungen ergäben. Die Bundesregierung habe aufgrund der konkreten Gefahren des Umsatzsteuerbetrugs vor über einem Jahr den Antrag zur Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens gestellt. Allein in einem Bundesland sei im Jahr 2010 nur im Mobilfunkbereich ein Steuerschaden in Höhe von 14 Mio. Euro entstanden. Die Bundesregierung habe die aus ihrer Ansicht dringend notwendige Ermächtigung im November 2010 für drei Jahre erhalten. Folgte man dem Vorschlag der Verbände zur späteren Einführung, sei bereits ein Jahr von der Frist abgelaufen. Außerdem hätten Österreich und Italien eine gleichlautende Ermächtigung zum selben Zeitpunkt erhalten und setzten diese zum 1. April beziehungsweise 1. Juli 2011 um. Deutschland sollte im Hinblick auf zukünftige Ermächtigungsanträge dem Beispiel folgen.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben Verständnis für das Spannungsfeld zwischen der Dauer der gewährten Frist und den Schwierigkeiten einer schnellen Umsetzung gezeigt. Sie haben die Bundesregierung gebeten, bei der Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens für Mobilfunkgeräte ein Verfahren zu wählen, das einer Würdigung dieser Eingabe in Bezug sowohl auf die Fristsetzung als auch auf Begriffsdefinitionen gleichkomme. Für die Finanzverwaltung sollten Möglichkeiten zur flexiblen Handhabung geschaffen werden. Es bestehe nicht die Absicht, erneut gesetzlich einzugreifen, es sollten aber alle Fragen bis zum 1. Juli 2011 geklärt sein.

Die **Fraktion der SPD** hat angekündigt, wegen des weiterhin drohenden Steuerschadens der geplanten Änderung von § 13b des Umsatzsteuergesetzes zuzustimmen. Der Vergleich mit Italien und Österreich könne aufgrund des im Vergleich zu Deutschland unterschiedlichen Handelsvolumens dagegen nicht maßgebend sein. Sie hat darüber hinaus deutlich gemacht, dass sie sich eine weitergehende Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens wünscht.

Die **Fraktion DIE LINKE.** hat die geplante Änderung des Umsatzsteuergesetzes als wirksamen Beitrag gegen Umsatzsteuerbetrug bezeichnet und Zustimmung angekündigt. Die Änderung stelle in der Tat keine Steuervereinfachung dar, sei jedoch notwendig. Sie hat an die vor kurzem im Finanzausschuss geführte Debatte zur leichtfertigen Steuerverkürzung aufgrund mangelnder Informationen erinnert und die Bundesregierung aufgefordert, aktiv auch kleine Unternehmen, die nicht in Verbänden organisiert seien, über die Änderungen zu informieren und dies nicht nur den Steuerberatern zu überlassen. Sie hat sich im Übrigen der Forderung der Fraktion der SPD nach Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens angeschlossen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hat die geplanten Umsatzsteueränderungen ebenfalls als wirksam bezeichnet und den im Ausschuss herrschenden Konsens darüber begrüßt. Gleichwohl könne auch sie sich eine Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens vorstellen.

Die Bundesregierung hat sich erfreut über die breite Zustimmung gezeigt und abschließend betont, dass sie die Eingabe und die im Ausschuss vorgetragenen Anregungen ernst nehme. So werde sie entsprechende Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Was die kurzfristige Umsatzsteueränderung und die von den Spitzenverbänden der Wirtschaft und der Bundessteuerberaterkammer wegen der nötigen Umstellung der betrieblichen IT-Systeme für die Rechnungserstellung befürchteten Anwendungsschwierigkeiten in der Anfangsphase anginge, werde das Bundesministerium der Finanzen der Bitte der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP nach einer Lösung im Verwaltungsverfahren entsprechen und rechtzeitig ein Einführungsschreiben zu den Einzelheiten der Änderung herausgeben. Darin würden auch die von den Spitzenverbänden der Wirtschaft und der Bundessteuerberaterkammer angesprochenen Auslegungsfragen im Einzelnen erläutert sowie die bestehende Vereinfachungsregelung auf die Neuregelung ausgedehnt, wonach sich leistender Unternehmer und Leistungsempfänger in Zweifelsfällen auf eine Anwendung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers einigen könnten. Diese Vorgehensweise werde von der Finanzverwaltung auch dann anerkannt, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Voraussetzungen hierfür tatsächlich nicht vorgelegen hätten. Voraussetzung sei aber, dass der Leistungsempfänger diesen Umsatz auch tatsächlich besteuert habe, das heiße, eine Anmeldung in einer Umsatzsteuervoranmeldung und/oder in der Umsatzsteuerjahreserklärung erfolgt sei. Diese Regelung habe sich in der Vergangenheit bewährt und führe zu einer erheblichen Erleichterung für die betroffenen Unternehmer.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP ist im Finanzausschuss einstimmig angenommen worden.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Ergänzung der Überschrift des Gesetzes um eine Fußnote)

Wegen der Umsetzung einer EU-rechtlichen Ermächtigung durch den neuen Artikel 6 ist ein entsprechender Hinweis als Fußnote zur Überschrift des Gesetzes aufzunehmen.

Zu Nummer 2 (Einfügung von Artikel 6, Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Allgemeines und zu Buchstabe a (§ 13b Absatz 2 UStG)

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wird erweitert auf steuerpflichtige Lieferungen von

– Mobilfunkgeräten. Mobilfunkgeräte sind Geräte, die zum Gebrauch mittels eines zugelassenen Netzes und auf bestimmten Frequenzen hergestellt oder hergerichtet wurden, unabhängig von etwaigen weiteren Nutzungsmöglichkeiten,

– integrierten Schaltkreisen wie Mikroprozessoren und Zentraleinheiten für die Datenverarbeitung vor dem Einbau in ein Endprodukt.

Bei Lieferungen dieser Gegenstände an einen Unternehmer schuldet nicht (mehr) der leistende Unternehmer, sondern der Leistungsempfänger die Steuer. Steuerschuld und Vorsteuerabzug fallen somit beim Leistungsempfänger zusammen.

Voraussetzung ist, dass die Summe der für die steuerpflichtigen Lieferungen dieser Gegenstände in Rechnung zu stellenden Bemessungsgrundlagen mindestens 5 000 Euro beträgt. Abzustellen ist dabei auf alle im Rahmen eines zusammenhängenden wirtschaftlichen Vorgangs gelieferten Gegenstände der genannten Art, um Manipulationen, z. B. durch Aufspalten der Rechnungsbeträge, zu unterbinden. Dies entspricht dem Regelungszweck der Betragsgrenze und ist von der europarechtlichen Ermächtigung gedeckt.

In den Fällen der Zahlung von Entgelten oder Teilentgelten (Anzahlungen) für Lieferungen oder Teillieferungen, bevor die Lieferungen oder Teillieferungen ausgeführt worden sind (vgl. § 13b Absatz 4 UStG), entsteht die Steuer hierfür in dem Voranmeldungszeitraum, in dem das Entgelt oder Teilentgelt vereinnahmt wird. Bei der Anwendung dieser Regelung ist auf den Betrag der – gesamten – Endrechnung und nicht auf den Betrag in einer – etwaigen – Anzahlungsrechnung abzustellen.

Um eine einfache und sichere Handhabung der Regelung für die betroffenen Unternehmer zu ermöglichen, bleiben nachträgliche Entgeltminderungen für die Beurteilung der Betragsgrenze von 5 000 Euro unberücksichtigt.

Ziel dieser Erweiterung ist es, Umsatzsteuerausfälle zu verhindern, die dadurch eintreten, dass bei diesen Leistungen nicht sichergestellt werden kann, dass diese von den leistenden Unternehmern vollständig im allgemeinen Besteuerungsverfahren erfasst werden bzw. der Fiskus den Steueranspruch beim liefernden Unternehmer realisieren kann. So haben Feststellungen insbesondere der obersten Finanzbehörden der Länder gezeigt, dass auch bei Lieferungen von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen ab einer Größenordnung von 5 000 Euro vielfach die Steuer dem Abnehmer in Rechnung gestellt wird, dieser die in Rechnung gestellte Steuer als Vorsteuer abzieht, der liefernde Unternehmer aber die in Rechnung gestellte Steuer nicht an das Finanzamt abführt. Die Finanzämter konnten – in den meisten Fällen wegen Zahlungsunfähigkeit des leistenden Unternehmers – den Umsatzsteueranspruch nicht mehr durchsetzen. Dies wird bei einer Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers vermieden.

Die Regelung beruht auf Artikel 1 des Durchführungsbeschlusses 2010/710/EU des Rates vom 22. November 2010 (ABl. EU 2010 Nummer L 309 vom 25.11.2110 Seite 5).

Zu Buchstabe b (§ 13b Absatz 5 UStG)

Geändert wird nur der zweite Halbsatz von Satz 1. Dieser neue Halbsatz regelt, dass auch bei den in § 13b Absatz 2 Nummer 10 UStG genannten Lieferungen von Mobilfunkgeräten sowie integrierten Schaltkreisen vor dem Einbau in ein Endprodukt (vgl. vorstehenden Buchstaben a) der Leistungsempfänger dann Steuerschuldner ist, wenn er ein Unternehmer ist.

Bei Lieferungen der genannten Gegenstände an Nichtunternehmer (insbesondere im hierfür typischen Einzelhandel) bleibt es bei der Steuerschuld des leistenden Unternehmers unabhängig vom Rechnungsbetrag.

Zu Nummer 3 (Artikel 7 – neu –)

Redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung von Artikel 6.

Berlin, den 13. April 2011

Patricia Lips
Berichterstatterin

Dr. Birgit Reinemund
Berichterstatterin



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333